

er mußte auch dem Martin keine solche zumuthen; ein allfälliger Schaden traf keinen Dritten, sondern höchstens den Martin, und *volenti non fit injuria*. Es wäre höchstens Liebespflicht, zu warnen und zu hindern, wenn der Schaden fast gewiß wäre, keineswegs aber Gerechtigkeitspflicht, daher auch keine Ersatzpflicht; es war keine moralische oder juridische Schuld, daher auch keine Schuldigkeit, selbst Schaden zu leiden oder solidarisch tragen zu helfen. Die Pflicht des Martin, dem Conrad sein Darlehen sammt bedungenen Interessen zu zahlen, wird nicht aufgehoben dadurch, daß sein eigenes davon entnommenes Darlehen an X uneinbringlich wird; bloß durch seine Unmöglichkeit wird seine Zahlungspflicht nicht aufgehoben, sondern bloß aufgeschoben, bis er, auf was immer für eine Weise, wiederzahlungsfähig würde. — Nur im Falle, daß eine bezügliche Umänderung oder Neuerung des Darleihvertrages eingetreten wäre, z. B. eine Anweisung, Assignation (§. 1400 ff. bürgerliches Gesetzbuch), d. i. wenn Conrad dem Martin den Schuldschein ausgefolgt und dafür von Martin den Einlagschein des X angenommen hätte, wäre Martin von seiner Schuldigkeit befreit, und X der unmittelbare und eigentliche Schuldner des Conrad mit allen Konsequenzen geworden.

St. Pölten.

Prof. Jos. Gundlhuber.

---

VI. (Gleichzeitige Anwendung der Materie und Form bei der Taufe.) Pfarrer Ventanus kam unlängst bei der Spendung der heiligen Taufe in nicht geringe Verlegenheit. Er beginnt die Form: *Ego te baptizo* und gießt nach der Vorschrift des Rituale unter den Worten: *in nomine Patris* das Taufwasser aus einem gewöhnlichen Meßkännchen über das Haupt des Kindes; jetzt merkt er zu seinem Schrecken, daß er zu dieser ersten Begießung bereits das ganze im Kännchen vorhandene Wasser verbraucht habe. Was soll er nun thun? Soll er die Form vollenden, ohne mehr eine Materie zu haben? Oder soll er Tauf-

wasser nachbringen lassen? Und wie dann? Soll er die Form von neuem beginnen? Oder soll er nur noch zweimal begießen und die fehlenden Worte: *et Filii et Spiritus sancti* dabei sprechen? Blitzesschnell fahren ihm diese Gedanken durch den Kopf; er entschließt sich zu der letzten Art des Vorgehens, schickt den Meßner in die nahe Sakristei um Taufwasser, begießt das Haupt des Täuflings zum zweiten und dritten Male und vollendet dabei die abgebrochene Form. Hat der Pfarrer recht gehandelt? Oder wie hätte er verfahren sollen und können?

Zur giltigen Spendung der Sacramente wird erfordert, daß Materie und Form von demselben Auspender demselben Subject gegenüber angewendet werden, und zwar zu gleicher Zeit: „*Requiritur simultas materiae cum forma.*“ Wie ist aber diese *simultas* zu verstehen. Der heilige Alphons Ligouri bezeichnet sie (I. VI. tr. 1. n. 9. seqq.) als eine solche Verbindung zwischen Materie und Form, daß mit Rücksichtnahme auf die Natur jedes Sacramentes — nach dem gewöhnlichen Urtheile beide als zusammengehörig betrachtet werden müssen, d. i. daß man erkenne, die gesprochenen Worte beziehen sich auf die Handlung und machen mit derselben zusammen ein ganzes aus, das *signum visibile* des Sacramentes. Diese Gleichzeitigkeit kann nun eine solche sein im engsten Sinne des Wortes, so daß die Worte in dem nämlichen Augenblicke gesprochen werden, da die sacramentale Handlung, z. B. die Begießung mit dem Taufwasser vollzogen wird; die Theologen bezeichnen sie dann als *simultas* oder *unio physica*. Oder aber Materie und Form werden zwar nicht in dem nämlichen Momente gesetzt, aber sie stehen doch in solchem Zusammenhange, daß jeder Mensch, welcher bei der Spendung des Sacramentes zugegen ist, erkennt und sagt, sie gehören zusammen, der Spender habe damit das sichtbare Zeichen des Sacramentes gesetzt; in diesem Falle ist die *simultas moralis* der Materie und Form vorhanden. Die physische Simultät ist nach der einstimmigen Lehre der Theologen durchaus nothwendig nur bei der Eucharistie, bei welcher die Consecrations-

worte: *hoc est . .*, *hic est . .* unwahr und sinnlos wären, wenn die Materie nicht wirklich in demselben Augenblick vorhanden wäre. Bei allen übrigen Sacramenten genügt die moralische Gleichzeitigkeit, und zwar kommt bei Beurtheilung derselben die Natur der verschiedenen Sacramente wesentlich in Betracht. So könnte beispielsweise nach der Lehre der Theologen im Bußsacramente die Absolution noch gültig gespendet werden, nachdem seit der Beicht bereits eine Stunde verflossen ist, weil die Absolution im Bußgerichte gleichsam die richterliche Sentenz ist und in *judicii sententia non semper statim sequitur causae examen*. Hingegen: „*In baptismo, confirmatione, unctione et ordine requiritur talis conjunctio, ut, dum minister verba pronuntiat, moraliter etiam censeatur lavare etc.*“ (S. Alph. Lig. I. c.) Hierzu genügt es aber, wenn die Materie angewendet, z. B. die Begießung mit dem Taufwasser vorgenommen wird, ehe die Form beendigt oder nachdem sie begonnen worden ist. Würde also der Priester bei dem Worte *baptizo* die Begießung beginnen und bei *in nomine* schon vollenden, so wäre die Taufe ohne Zweifel gültig gespendet. *Baptizo* drückt ja den Act der Begießung selbst aus; die Taufe ist auch gültig, obgleich nicht bei dem Worte *baptizo*, sondern erst bei den Worten „*in nomine patris etc.*“ die Begießung geschieht (cfr. s. Alph. Lib. VI. n. 9.); die Coexistenz von Materie und Form wäre ja für jeden Anwesenden ersichtlich. Würde aber der Taufende zuerst die Begießung vollenden und hierauf erst die Form beginnen — oder umgekehrt — so wäre die Gültigkeit des Sacramentes mindestens zweifelhaft; ja die Ungültigkeit (nach dem heiligen Alphons) sogar gewiß, wenn zwischen der Vollendung der Begießung und dem Beginne der Form die zu einem Pater noster nöthige Zeit verstreichen würde.

Wie mindestens eine moralische Einheit zwischen Materie und Form unter einander bestehen muß, so muß um so mehr die *unio moralis* vorhanden sein innerhalb der sacramentalen Handlung und innerhalb der wesentlichen Form, d. h. die Materie muß so angewendet, die Form muß so gesprochen werden,

daß keine bedeutende Unterbrechung stattfindet. Wann ist aber die Unterbrechung eine solche, daß sie die moralische Einheit aufhebt? Das muß beurtheilt werden nach den Umständen, nach der Art und Weise und besonders auch nach der Zeitdauer der Unterbrechung. So lehrt der heilige Alphons bezüglich der Taufe, eine kurze Bemerkung des Taufenden, das Taufwasser sei zu kalt, oder ein nur augenblickliches Husten zwischen den einzelnen Silben eines Wortes thue der Gültigkeit der Form keinen Eintrag; hingegen ein längerer Husten, etwa durch eine halbe Viertelstunde, „certo invalidat formam.“

Wenn wir uns die vorgeführten Principien gegenwärtig halten, dürfte sich die Lösung unseres Falles leicht ergeben. Hat Ventanus recht gehandelt? Er hat unter den ihm vorschwebenden möglichen Handlungsweisen diejenige gewählt, welche die Gültigkeit der Taufe am ehesten zweifelhaft macht. Allerdings ist, wie er sagt, die Sakristei ganz nahe; der Meßner hat unverweilt Taufwasser herbeigebracht; allein, wenn nach dem heiligen Alphons ein Zwischenraum von der Zeitdauer eines Pater noster zwischen der Anwendung der Materie und dem Sprechen der Form die Taufe gewiß ungültig macht, so dürfte eine solche willkürliche (es liegt hierin ein sicher zu beachtender Unterschied von einer unwillkürlichen Unterbrechung durch Husten) Unterbrechung der Form mindestens sehr bedenklich erscheinen. Was ist nun zu thun? Da die Gültigkeit der Taufe wenigstens fraglich ist, von der gültigen Taufe aber das Seelenheil des Kindes abhängt, das auch durch die größte Probabilität der Gültigkeit nicht sichergestellt wird, so bleibt kein anderes Mittel, als auf kluge Art die Taufe des Kindes bedingnißweise zu wiederholen. —

Wie hätte also der Pfarrer verfahren sollen? Er brauchte um kein Taufwasser mehr zu schicken; dadurch, daß er nach begonnener und vor vollendeter Taufform die Ablution vorgenommen hat, ist die *simultas moralis* zwischen Materie und Form unzweifelhaft vorhanden; die *trina effusio aquae* ist nicht *de essentia sacramenti*, sondern nur eine Vorschrift des Rituale.

So hätte Ventanus verfahren sollen, wenn ihm die dießbezüglichen Principien gegenwärtig gewesen wären.

Hätte er aber vom Standpunkte seines zweifelhaften Gewissens nicht auch noch auf andere Weise verfahren können, nämlich so, daß er Taufwasser bringen ließ und dann von neuem Ablution und Form begann?

Ja wohl. Die Grundsätze bezüglich der *simultas materiae cum forma* standen nicht klar vor seinem Geiste; er konnte auch füglich nicht den Taufact verschieben, bis er aus seinen Büchern sich hierüber unterrichtet hätte und vielleicht wäre auch durch Nachlesen sein Zweifel nicht behoben worden; er mußte hie et nunc handeln. Was hatte er in diesem Zweifel zu thun? Er mußte sich einen entschiedenen Gewissensauspruch bilden mittelst eines hier ganz nahe liegenden reflexen Princip: In dubio — ubi de sacramento conficiendo agitur — pars tutior est sequenda. Gestützt auf diesen Grundsatz konnte er in folgender Weise sein Urtheil formiren: Wenn ich jetzt die Form vollende, ohne mehr eine Materie anwenden zu können, so ist mir die Gültigkeit der Spendung zweifelhaft; ebenso wenn ich Taufwasser holen lasse und nur die abgebrochene Form vollende. Als gewiß gültig erkenne ich die Spendung nur dann, wenn ich nochmals die ganze Form und dabei die Ablution wiederhole. In dubio tali pars tutior est sequenda; also muß ich in diesem Falle Form und Ablution wiederholen.

St. Oswald.

Jos. Sailer,

Pfarrvicar, emerit. Professor der Moralthologie.

VII. (*Impedimentum ligaminis.*) Beim Pfarramte A. in Oberösterreich erscheint Cajus und stellt das Begehren um die Vornahme des kirchlichen Eheaufgebotes und der Trauung. Aus den vorgelegten Documenten und den mündlichen Mittheilungen erhellt nun Folgendes:

Cajus ist im Jahre 1821 zu St. in Niederösterreich geboren, hat sich im Jahre 1846 zu M. in Oberösterreich mit der